

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang

15. Juli 2015

Nr. 30 / S. 1

Seite :

- | | | |
|----------|---|---|
| 111/2015 | Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung dreier Sparurkunden | 2 |
| 112/2015 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Zentrale Dienste - über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises | 3 |
| 113/2015 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in Paderborn - Neuenbeken | 4 |
| 114/2015 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in Paderborn - Neuenbeken | 5 |

111/2015



Da die Sparurkunden Nr. 3512084173, 3571036221 und 3571069370 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn aufgrund unseres Aufgebots vom 23.02.2015 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 03.07.2015

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

112/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az. 10.43-1004

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Kreis Paderborn für Herrn Manfred Dören ausgestellte Dienstausweis Nr. 103 ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Im Auftrag

gez.
Kowalski

113/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az. 66.3/40478-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn

Die H&P Windkraft GmbH & Co.KG Westfalen, Pattenhöfen 2, 34439 Willebadessen, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 14, Flurstück 192, einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen jeweils mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.
(Kasermann)

114/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.66.3/40527-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn

Die H&P Verwaltungs GmbH, Auf dem Rohborn 1, 34434 Borgentreich, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 14, Flurstück 108, einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138, 38m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.
(Kasman)